

digungen. Die übrigen Stipulationen des Vergleichs deuten auf mannigfaltige Eigenmächtigkeiten des Bischofs Otto gegen diejenigen seiner geistlichen Untergebenen, die durch Verwandtschaftsbande den Familien seiner Gegner angehörten. Er muß ein günstigeres Verhalten versprechen gegen den Sohn des Ritters Lippold v. Mandelsloh, der Mindener Domherr war, gegen die Tochter des Ritters Achilles v. Hemenhusen, die in Walsrode geistlich war; er mußte dem Mindener Domherrn Grafen Otto von Wölpe die Erlaubniß gewähren, 5 Jahre lang vom Stift abwesend zu sein. Die vorliegende Urkunde bezeugt somit nur eine zeitweise Besetzung der Feste Nienhus durch Graf Burchard, aber kein Lehensverhältniß des Letzteren zum Stift Minden hinsichtlich dieser Feste.

Die v. Mandelsloh blieben demnächst auch auf Nienhus sitzen. In dem Vergleiche, den Ritter Hartbert senior v. Mandelsloh mit Bischof Volquin von Minden im August 1280 abschloß (Würdtwein XI, 70), sagt er: ihm oder einem Einzelnen seiner Erben solle immer ein Burgmannshof auf Nienhus eingeräumt bleiben, und es sollten jedesmal dem dort residirenden Mandelsloh 10 Mark jährlich als Burglehn angewiesen werden (*Mihi vel alicui ex meis heredibus singulari semper personae in Novo Castro castrensis assignabitur curia, et dabuntur mihi vel heredi meo residenti annuatim decem marcarum redditus pro castrensi*). Im nächsten Jahre (Febr. 12) finden wir dann den Ritter Hartbert junior v. Mandelsloh als Zeuge des Bischofs Volquin, als dieser zu Nienhus eine Urkunde ausstellte (Hoy. VII, 50). Hartbert junior scheint aber alsbald einem andern Mandelsloh, etwa seinem Bruder, mit Namen Ulrich, Platz gemacht zu haben, und dieser Ulrich interessirt uns wieder wegen eines sogleich zu besprechenden Umstandes.

Im März 1282 übertrug nämlich Bischof Volquin an Kloster Loccum das Obereigenthum des Zehnten zu Horne (südlich von Nienburg), welchen der Graf Gerhard von Schaumburg zu Lehen getragen. Wohl zu gleicher Zeit bezeugt Volquin, daß der Graf Gerhard ihm jenen Zehnten wirklich resignirt und den Ulrich v. Mandelsloh angewiesen habe, die fernere